

Verkündungsblatt 8|2022

Ausgabedatum 09.06.2022

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges	Seite 2
Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern des Bachelorstudienganges Technical Education	Seite 6
Änderung der Ordnung des Exzellenzclusters PhoenixD	Seite 10
Änderung der Ordnung der Leibniz School of Optics & Photonics (LSO)	Seite 16
Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen	Seite 19
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor (LBS-Sprint)	Seite 22

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Rat der Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 04.05.2022 die nachfolgende geänderte Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 25.05.2022 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges

§ 1 Auswahlverfahren

- (1) Im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang werden in den in Abs. 3 bis 14 genannten Fächern nach Abzug der Vorabquoten (Bevorzugte, Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium) die verbleibenden Plätze zu 80 % nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und im Übrigen nach der Wartezeit vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung ist zu treffen nach einer Verfahrensnote, die sich ergibt aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit den Fachnoten (Punkten) von höchstens drei Fächern aus der Hochschulzugangsberechtigung.
- (3) Die Verfahrensnote für das Fach **Biologie** wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote	= 60%
- Biologie (ersatzweise Mathematik)	= 40%
- (4) Für das Fach **Darstellendes Spiel** ist eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung gemäß der Ordnung über den Zugang zum Fach „Darstellendes Spiel“ im 2-Fach-Bachelorstudiengang an der Leibniz Universität Hannover im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.
- (5) Die Verfahrensnote für das Fach **Deutsch** wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote	= 51%
- Deutsch	= 30%
- Englisch oder zweite Fremdsprache	= 19%
- (6) Die Verfahrensnote für das Fach **Ev. Theologie** wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote	= 51%
- Ev. Religion (ersatzweise Kath. Religion, ersatzweise Werte und Normen/Philosophie)	= 19%
- Deutsch	= 15%
- Geschichte (oder Politik)	= 15%
- (7) Die Verfahrensnote für das Fach **Englisch** wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote	= 51%
- Durchschnittsnote im Fach Englisch	= 49%

Zusätzlich sind englische Sprachkenntnisse entsprechend der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Fach Englisch und den Studiengang Advanced Anglophone Studies am Englischen Seminar der Leibniz Universität Hannover (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.
- (8) Die Verfahrensnote für das Fach **Geographie** wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote	= 52%
- Deutsch	= 16%
- Mathematik	= 16%
- Fremdsprache	= 16%
- (9) Die Verfahrensnote für das Fach **Geschichte** wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote	= 71%
- Geschichte	= 20%
- Fremdsprache	= 9%

(10) Die Verfahrensnote für das Fach **Informatik** wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 100%

(11) Die Verfahrensnote für das Fach **Philosophie** wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 51%

- Philosophie (oder Geschichte oder Politik) = 20%

- Deutsch = 20%

- Mathematik (alternativ Fremdsprache) = 9%

(12) Die Verfahrensnote für das Fach **Politik** wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 51%

- Politik/Gemeinschaftskunde/Sozialkunde = 30%

- Englisch = 19%

(13) Die Verfahrensnote für **Religionswissenschaft/Werte und Normen** wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 51%

- Deutsch = 17%

- Englisch = 17%

- Geschichte/Politik/Sozialkunde = 15%

(14) Die Verfahrensnote für **Spanisch** wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 51%

- Spanisch = 30%

- Notenbeste weitere Fremdsprache = 19%

Zusätzlich sind spanische Sprachkenntnisse entsprechend der Ordnung über Kenntnisse der spanischen Sprache für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Spanisch am Romanischen Seminar der Leibniz Universität Hannover für das Fach Spanisch (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

(15) Die Verfahrensnote für das Fach **Sport** wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 51%

- Sport = 30%

- Biologie oder andere Naturwissenschaften = 10%

- Politik/Sozialkunde/Gemeinschaftskunde = 9%

Für das Fach Sport ist eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung gemäß der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Leibniz Universität Hannover (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1: Fächerkombinationsmöglichkeiten im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Studienziel: Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

Zweifach \ Erstfach	Biologie	Chemie	Darstellendes Spiel	Deutsch	Englisch	Evangelische Theologie	Geographie	Geschichte	Informatik	Katholische Theologie	Mathematik	Musik	Philosophie	Physik	Politik	Werte u. Normen / Religionswissenschaft	Spanisch	Sport
Biologie		•		•	•						•			•			•	
Chemie	•			•	•						•			•			•	
Darstellendes Spiel				•	•												•	
Deutsch	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•
Englisch	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•
Evangelische Theologie				•	•						•			•			•	
Geographie				•	•						•			•			•	
Geschichte				•	•						•			•			•	
Informatik				•	•						•			•			•	
Katholische Theologie				•	•						•			•			•	
Mathematik	•	•		•	•	•	•	•	•	•			•	•	•	•	•	•
Musik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•
Philosophie				•	•						•			•			•	
Physik	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•		•		•	•	•	•
Politik				•	•						•			•			•	
Werte u. Normen / Religionswissenschaft				•	•						•			•			•	
Spanisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•		•
Sport				•	•						•			•			•	

- Bei abweichenden Fächerkombinationen für den schulischen Schwerpunkt ist eine Ausnahmege-
nehmigung seitens des NLQ erforderlich:
Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)
Keßlerstr. 52
31134 Hildesheim
Tel. 05121 1695-0
- Für die Fächer Darstellendes Spiel, Englisch, Musik, Spanisch und Sport werden Eignungsnach-
weise gefordert.
- Musik ist nur als Erstfach wählbar.

**Studienziel: Masterstudiengang Fachwissenschaft und/ oder
Übergang in den Beruf mit dem Bachelorabschluss**

Zweifach \ Erstfach	Biologie	Chemie	Darstellendes Spiel	Deutsch	Englisch	Evangelische Theologie	Geographie	Geschichte	Katholische Theologie	Mathematik	Musik	Philosophie	Physik	Politik	Religions- wissenschaft	Spanisch	Sport
Biologie		•		•	•					•			•			•	
Chemie	•			•	•					•			•			•	
Darstellendes Spiel				•	•											•	
Deutsch	•	•	•		•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•
Englisch	•	•	•	•		•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•
Evangelische Theologie				•	•			•		•		•		•	•	•	•
Geographie				•	•					•						•	
Geschichte				•	•	•			•	•		•		•	•	•	•
Katholische Theologie				•	•			•		•		•		•	•	•	•
Mathematik	•	•		•	•	•	•	•	•			•	•	•	•	•	•
Musik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•
Philosophie				•	•	•		•	•	•				•	•	•	•
Physik	•	•		•	•					•						•	
Politik				•	•	•		•	•	•		•			•	•	•
Religions- wissenschaft				•	•	•		•	•	•		•		•		•	•
Spanisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•		•
Sport				•	•	•		•	•	•		•		•	•	•	

Anmerkungen

- Der Übergang in einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang ist in der Regel nur im Erstfach möglich. Die Zulassungsvoraussetzungen sind im Einzelnen in der Zugangsordnung des jeweiligen Masterstudiengangs geregelt.
- Der Übergang in einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang in den Fächern Mathematik und Physik ist nur ohne größere Zeitverluste möglich, wenn die Fächer in dieser Kombination im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studiert wurden. Die Zulassungsvoraussetzungen werden im Einzelnen in der jeweiligen Zugangsordnung geregelt.
- Die Fächerkombination evangelische Theologie und katholische Theologie ist nur bei Vorlage einer Genehmigung durch die Leitung des Instituts für Theologie und Religionswissenschaft der Leibniz Universität Hannover möglich.
- Musik ist nur als Erstfach wählbar.

Für die Fächer Darstellendes Spiel, Englisch, Musik, Spanisch und Sport werden Eignungsnachweise gefordert.

Die Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 04.05.2022 die nachfolgende geänderte Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern des Bachelorstudienganges Technical Education beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 25.05.2022 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern des Bachelorstudienganges Technical Education

§ 1 Auswahlverfahren

- (1) Im Bachelorstudiengang Technical Education werden in den in Abs. 3 genannten Fächern nach Abzug der Vorabquoten (Bevorzugte, Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium) die verbleibenden Plätze zu 80 % nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und im Übrigen nach der Wartezeit vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung ist nach einer Verfahrensnote zu treffen, die sich jeweils aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit a.) den Fachnoten (Punkten) von jeweils nicht mehr als drei Fächern der Hochschulzugangsberechtigung, b.) der Berufsausbildung und berufspraktischen Tätigkeit, c.) den Auswahlgesprächen mit den Bewerberinnen und Bewerbern ergibt.
- (3)

- a) Die Verfahrensnote für das Fach Deutsch wird ermittelt aus:
- | | |
|-------------------------------------|-------|
| - Durchschnittsnote | = 51% |
| - Deutsch | = 30% |
| - Englisch oder zweite Fremdsprache | = 19% |
- b) Die Verfahrensnote für das Fach Englisch wird ermittelt aus:
- | | |
|--------------------------------------|-------|
| - Durchschnittsnote | = 51% |
| - Durchschnittsnote im Fach Englisch | = 49% |

Zusätzlich sind englische Sprachkenntnisse entsprechend der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Fach Englisch und den Studiengang Advanced Anglophone Studies am Englischen Seminar der Leibniz Universität Hannover (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

- c) Die Verfahrensnote für das Fach Informatik wird ermittelt aus:
- | | |
|---------------------|--------|
| - Durchschnittsnote | = 100% |
|---------------------|--------|
- d) Farbtechnik und Raumgestaltung
- Absolventen der Fachoberschule Gestaltung werden zugelassen, wenn technische Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen werden. Als einschlägig gelten die Berufsausbildungen nach Anlage 2.
- e) Die Verfahrensnote für das Fach Lebensmittelwissenschaft wird ermittelt aus:
- | | |
|--|-------|
| - Durchschnittsnote | = 65% |
| - Berufliche Qualifikation und Erfahrung | = 35% |

Berufliche Qualifikation und Erfahrung: Eignung durch Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung und Berufserfahrung in dem Berufsfeld 12. Eine Auflistung der relevanten Ausbildungsberufe sowie die Darstellung des der Rangbildung zugrunde gelegten Bewertungssystems erfolgt in der Anlage 1.

- f) Die Verfahrensnote für das Fach Politik wird ermittelt aus:
- | | |
|------------------------------------|-------|
| - Durchschnittsnote | = 51% |
| - Politik/Gemeinschaftsk./Sozialk. | = 30% |
| - Englisch | = 19% |
- g) Die Verfahrensnote für das Fach Spanisch wird ermittelt aus:
- | | |
|-----------------------------------|-------|
| - Durchschnittsnote | = 51% |
| - Spanisch | = 30% |
| - Notenbeste weitere Fremdsprache | = 19% |

Zusätzlich sind spanische Sprachkenntnisse entsprechend der Ordnung über Kenntnisse der spanischen Sprache für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Spanisch am Romanischen Seminar der Leibniz Universität Hannover (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

h) Die Verfahrensnote für das Fach Sport wird ermittelt aus:

- | | |
|--|-------|
| - Durchschnittsnote | = 50% |
| - Sport | = 30% |
| - Biologie | = 10% |
| - Politik/Sozialkunde/Gemeinschaftskunde | = 10% |

Für das Fach Sport ist eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung gemäß der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Leibniz Universität Hannover (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1: Relevante Ausbildungsberufe und Bewertungssystem in der Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft

1.) Relevante Ausbildungsberufe

Ausbildungsberufe in der Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft:

- Bäcker/in
- Biologisch-technische/r Assistent/in
- Brauer/in
- Chemisch-technische/r Assistent/in
- Diätassistent/in
- Fleischer/in
- Hotelfachmann/ Hotelfachfrau
- Hotelkaufmann/ Hotelkauffrau
- Koch/ Köchin
- Konditor/in
- Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in
- Lebensmitteltechniker/in
- Mälzer/in
- Molkereifachmann/ Molkereifachfrau
- Molkereitechniker/in
- Müller/in
- Restaurantfachmann/ Restaurantfachfrau
- Systemgastronom/in
- Verkäufer/in im Nahrungsgewerbe
- Winzer/in

2.) Bewertungssystem

Die Zulassung in der beruflichen Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft erfolgt nach einer Rangfolge, die nach einem Punktesystem (kumulierend) entsprechend § 1 Abs. 3 Punkt f) wie folgt ermittelt wird:

a.) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

- 1,00 – 1,50 = 5 Punkte,
- 1,51 – 2,00 = 4 Punkte,
- 2,01 – 2,50 = 3 Punkte,
- 2,51 – 3,00 = 2 Punkte,
- 3,01 – 3,50 = 1 Punkt,
- 3,51 – 4,00 = 0 Punkte.

b.) Abschlussnote entsprechend den jeweiligen Zeugnissen in der Regel von IHK, Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern (keine Berufsschulabgangszeugnisse)

- 1,00 – 1,50 = 5 Punkte,
- 1,51 – 2,00 = 4 Punkte,
- 2,01 – 2,50 = 3 Punkte,
- 2,51 – 3,00 = 2 Punkte,
- 3,01 – 3,50 = 1 Punkt,

3,51 – 4,00 = 0 Punkte.

- c.) Nachgewiesene 2-jährige Berufserfahrung nach der Ausbildung im Ausbildungsberuf (entsprechend Anlage 1, Punkt 1) 2 Punkte.

**Anlage 2: Einschlägige Ausbildungsberufe in der beruflichen Fachrichtung
Farbtechnik und Raumgestaltung**

- Fahrzeuglackierer
- Fahrzeugpolsterer
- Lackierer (Holz und Metall)
- Maler und Lackierer
- Parkettleger
- Polsterer
- Raumausstatter
- Schilder- und Lichtreklamehersteller
- Vergolder

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat folgende Änderung der Ordnung am 18.05.2022 beschlossen.

Änderung der Ordnung des Exzellenzclusters PhoenixD

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verabschiedet im Benehmen mit der Leitung des Exzellenzclusters PhoenixD nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie mit Zustimmung der Leitungen der beteiligten Institutionen folgende Ordnung:

§ 1 Stellung innerhalb der Leibniz Universität Hannover

- (1) Der Exzellenzcluster ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche, Einrichtung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und führt den Namen PhoenixD: Simulation, Fabrikation und Anwendung optischer Systeme (engl. PhoenixD: Photonics, Optics, and Engineering – Innovation Across Disciplines, Kurzname PhoenixD).
- (2) An PhoenixD sind neben der Leibniz Universität Hannover folgende Institutionen beteiligt: Technische Universität Braunschweig, Laser Zentrum Hannover e.V., Max-Planck-Institut für Gravitationsphysik (Albert-Einstein-Institut Hannover) sowie die Physikalisch-Technische Bundesanstalt Braunschweig.
- (3) Mittelverwaltende Universität ist die Leibniz Universität Hannover.
- (4) Die Leibniz-Forschungsschule für Optik & Photonik (LSO) mit fakultätsähnlichen Rechten gemäß §6 Abs.2 der Grundordnung der LUH führt unter anderem die PhoenixD-Promotions- und Berufungsverfahren durch. Die Details regelt die Ordnung der LSO.

§ 2 Ziele des Exzellenzclusters

- (1) Der Exzellenzcluster PhoenixD ist eine breit angelegte Initiative, um Design und Herstellung von optischen Systemen neu zu definieren. Sie beruht auf der Verwebung von Optikdesign, Optiksimation, neuen Materialkonzepten und modernen Produktionsmethoden zu einer einzigen integrierten Plattform, mit der individuelle und hochfunktionelle präzisionsoptische Systeme entworfen und hergestellt werden. PhoenixD beantwortet die wissenschaftliche Leitfrage, wie zukünftige Optiksyste unter Abwägung der notwendigen Präzision, dem Grad der Integration, der Individualität des Ressourcenverbrauchs und der Kosten produziert werden können. Dieser ganzheitliche Ansatz von PhoenixD liefert neue individuelle Lösungen für vielfältige gesellschaftliche Herausforderungen.
- (2) Eine detaillierte Beschreibung der Ziele, Aufgaben und Struktur von PhoenixD findet sich in dem bei der DFG eingereichten Antrag vom 19.02.2018.

§ 3 Struktur des Exzellenzclusters

- (1) PhoenixD gliedert sich in die vier Forschungsbereiche (Research Areas) F, M, S und O, welche sich wiederum in die Forschungsgruppen (Task Groups) gliedern, sowie die PhoenixD Research School (PRS).
- (2) PhoenixD kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen.
- (3) Zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben unterhält PhoenixD eine Geschäftsstelle (PhoenixD Office).

§ 4 Organe

- (1) Die Organe von PhoenixD sind: die Mitgliederversammlung (General Assembly), der Lenkungsausschuss (Steering Committee), der Vorstand (Board), die Sprecherin bzw. der Sprecher (Coordinator) von PhoenixD sowie der internationale Beratungsausschuss (International Advisory Committee).

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigtes Mitglied in PhoenixD kann jede promovierte Person werden. Zudem muss diese Person einer der unter §1 Abs. 2 genannten Institutionen angehören.
- (2) Nicht-stimmberechtigtes Mitglied in PhoenixD können Promovierende werden, sofern diese ebenfalls einer der unter §1 Abs. 2 genannten Institution angehören und ihre Promotion im Forschungsgebiet von PhoenixD angesiedelt ist.

- (3) Stimmberechtigte Mitglieder von PhoenixD sind:
- die Gründungsmitglieder (Principal Investigators)
 - die Bereichskoordinatoren (Area Manager) sowie deren Stellvertreterinnen bzw. -vertreter,
 - die Leiterinnen bzw. Leiter der Forschungsgruppen (Head of Task Group)
 - die Leiterinnen bzw. Leiter der funktionsübergreifenden Arbeitsgruppen (Head of Cross-functional Working Group),
 - die Leiterin bzw. der Leiter der PhoenixD Research School (Head of PhoenixD Research School),
 - die aus Mitteln von PhoenixD berufenen Professorinnen und Professoren,
 - die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer und
 - weitere stimmberechtigte Mitglieder nach (4).
- (4) Neue Mitglieder können auf Antrag in PhoenixD aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (5) Die Mitgliedschaft in PhoenixD endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder wenn die Voraussetzungen nach §5 Abs. 1+2 nicht länger erfüllt sind.
- (6) Wenn ein Mitglied seinen Pflichten nach §6 nicht nachkommt, kann durch Beschluss des Lenkungsausschusses die Mitgliedschaft beendet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder von PhoenixD können dem Vorstand Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb von PhoenixD durchgeführt bzw. von PhoenixD unterstützt werden sollen.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten von PhoenixD dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Zudem können stimmberechtigte Mitglieder im Rahmen der Geschäftsordnung zur internen Mittelverteilung an den von PhoenixD zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 sowie an der Verwaltung von PhoenixD nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten.
- (4) Alle Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand von PhoenixD zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Bei Ausscheiden oder Austritt muss ein stimmberechtigtes Mitglied einen Abschlussbericht über die in PhoenixD geförderten Arbeiten innerhalb von drei Monaten vorlegen. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand.
- (5) Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster verpflichtet. Ebenso verpflichten sich alle Mitglieder zur Einhaltung der Regeln für Veröffentlichungen, der wirtschaftlichen Verwertung zugewiesener Mittel, der Berichtspflicht sowie der guten wissenschaftlichen Praxis.

§ 7 Mitgliederversammlung (General Assembly)

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Kalendertagen durch den Vorstand schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens drei Kalendertage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder von PhoenixD innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die:
- Beschlussfassung über die Ordnung und Änderungen der Ordnung von PhoenixD,
 - Wahl und Abwahl von Vorstand und Sprecherin bzw. Sprecher,
 - Wahl und Abwahl der Leiterin bzw. des Leiters der PhoenixD Research School,
 - Wahl und Abwahl der Koordinatorin bzw. des Koordinators für Chancenvielfalt,
 - Wahl und Abwahl der fünf weiteren Mitglieder des Lenkungsausschusses,
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über einen möglichen Folgefinanzierungsantrag von PhoenixD an die DFG.
- (5) Für die Wahl und Abwahl von Vorstand und Sprecherin bzw. Sprecher sowie für die (Änderungen der) Ordnung von PhoenixD muss eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen vorliegen.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.

§ 8 Lenkungsausschuss (Steering Committee)

- (1) Der Lenkungsausschuss von PhoenixD besteht aus folgenden Mitgliedern:
- den Mitgliedern des Vorstandes sowie
 - fünf weiteren Personen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder von PhoenixD.
 - Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer von PhoenixD ist beratendes Mitglied des Lenkungsausschusses.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Lenkungsausschusses nach (1) werden von der Mitgliederversammlung von PhoenixD gewählt. Bei der Wahl des Lenkungsausschusses achtet die Mitgliederversammlung auf eine Parität der beteiligten wissenschaftlichen Disziplinen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Lenkungsausschusses dadurch abwählen, dass sie mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder von PhoenixD eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger wählt. Die Abwahl ist auf der mit der Einladung verschickten Tagesordnung anzugeben.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Lenkungsausschusses beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Lenkungsausschuss tagt mindestens viermal pro Jahr und ist vom Vorstand mit einer Frist von vierzehn Kalendertagen (in dringenden Fällen auch kurzfristiger) mit schriftlicher Einladung einzuberufen. Die Tagesordnung wird spätestens drei Kalendertage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.
- (6) Der Lenkungsausschuss von PhoenixD ist verantwortlich für die Definition der wissenschaftlichen Ziele und entsprechenden strategischen Maßnahmen. Er
- definiert die Forschungsziele und Strategien,
 - ist verantwortlich für die Umsetzung und Überwachung von Forschungsplänen und legt dem Vorstand diesbezügliche Beschlussvorlagen vor,
 - gestaltet Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb von PhoenixD in Form von internen Evaluationen unter Beteiligung des internationalen Beratungsausschusses,
 - führt die Evaluation von Forschungsanträgen auf der Basis der vom Vorstand definierten Standards durch,
 - gibt Empfehlungen über die Einrichtung und das Beenden von Forschungsgruppen und funktionsübergreifenden Arbeitsgruppen in PhoenixD an den Vorstand,
 - gibt Empfehlungen über die Verwendung der flexiblen Finanzmittel (Flexible Funds) von PhoenixD an den Vorstand,
 - berichtet der Mitgliederversammlung über die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und dessen Koordination und
 - plant die Ausbildungskonzepte.
- (7) Im Lenkungsausschuss hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin bzw. des Sprechers.

§ 9 Vorstand (Board)

- (1) Der Vorstand von PhoenixD besteht aus
- der Sprecherin bzw. dem Sprecher,
 - der Leiterin bzw. dem Leiter der PhoenixD Research School,
 - der Koordinatorin bzw. dem Koordinator für Chancenvielfalt sowie
 - zwei weiteren Mitgliedern und
 - der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer (Chief Operating Officer) von PhoenixD mit beratender Stimme.
- (2) Die Sprecherin bzw. Sprecher sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt (vgl. §7 Abs. 5). Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit einer Zweidrittelmehrheit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin wählt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands, der Sprecherin bzw. des Sprechers, der Leiterin bzw. des Leiters der PhoenixD Research School sowie der Koordinatorin bzw. dem Koordinator für Chancenvielfalt beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte von PhoenixD. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben von PhoenixD, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:
- Abstimmung des Forschungsprogramms mit der Universitätsleitung,
 - Vorbereitung von richtungsweisenden Impulsen für den Lenkungsausschuss sowie Entscheidung über Empfehlungen des Lenkungsausschusses,
 - Vorschlag der Mitglieder von PhoenixD in Berufungskommissionen,
 - Entscheidung über die Verwendung der Finanzmittel von PhoenixD,
 - Entscheidung über Personalangelegenheiten der aus PhoenixD finanzierten Mitarbeitenden,
 - Entscheidung über anzuschaffende Großgeräte,
 - Umsetzung der vom Lenkungsausschuss beschlossenen Maßnahmen zur wissenschaftlichen Qualitätssicherung,
 - Entscheidung über die Einrichtung und das Beenden von Forschungsgruppen und funktionsübergreifenden Arbeitsgruppen innerhalb von PhoenixD auf der Basis der Empfehlungen des internationalen Beratungsausschusses bzw. des Lenkungsausschusses,
 - Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags an die DFG,
 - Benennung der Forschungsgruppenleiter und Leiter der funktionsübergreifenden Arbeitsgruppen aus dem nach §5 Abs. 1 definierten Personenkreis,
 - Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung,
 - Planung von Maßnahmen zur i) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, ii) Chancenvielfalt vorbehaltlich der Rechte der zuständigen Einrichtung, iii) Zusammenarbeit mit Anwenderinnen und Anwendern sowie iv) Wissenschaftskommunikation,
 - Unterrichtung der Universitätsleitung über die Entwicklung des Exzellenzclusters.
- (5) Der Vorstand wird sich eine Geschäftsordnung geben, welche sich auch auf die Verwaltungsabläufe der Geschäftsstelle erstreckt, und Verantwortliche für die o.g. Aufgaben aus den Reihen des Lenkungsausschusses bestimmen. Er tagt mindestens zehnmal pro Jahr, typischerweise einmal im Monat.

§ 10 Sprecherin bzw. Sprecher (Coordinator)

- (1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet PhoenixD und vertritt dessen Belange innerhalb und außerhalb der Universität, insbesondere gegenüber der DFG. Sie oder er ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstandes, des Lenkungsausschusses und der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher von PhoenixD wird aus dem Kreis der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Leibniz Universität Hannover für die Dauer von vier Jahren gewählt und muss zuvor bereits Mitglied von PhoenixD sein. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Zu den Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers gehören insbesondere
- Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Lenkungsausschusses.
 - Bericht über Entscheidungen an den Vorstand sowie den Lenkungsausschuss.
 - Information der Mitglieder und Mitarbeitenden.
 - Umsetzung der wirtschaftlichen Entwicklungsplanung sowie Überwachung der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel.
 - Leitung der Verwaltung von PhoenixD.
- (4) In dringenden Fällen, in denen der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann, entscheidet die Sprecherin bzw. der Sprecher anstelle des Vorstandes. In der Geschäftsordnung sind hierzu Verfahren geregelt.
- (5) Die Sprecherin bzw. der Sprecher wird durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle von PhoenixD unterstützt.
- (6) Tritt die Sprecherin bzw. der Sprecher vorzeitig zurück oder kann sie oder er das Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, um eine neue Sprecherin bzw. einen neuen Sprecher zu wählen. Bis zur Wahl führt die Sprecherin bzw. der Sprecher das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch.

§ 11 Internationaler Beratungsausschuss (International Advisory Committee)

- (1) Für PhoenixD bestellt die Präsidentin bzw. der Präsident der Leibniz Universität Hannover aufgrund von Vorschlägen des Vorstandes einen internationalen Beratungsausschuss. Mitglieder des Ausschusses können je zur Hälfte (i) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet von PhoenixD international Anerkennung genießen, oder (ii) Personen aus der Wirtschaft, die in führender Position in solchen Unternehmen tätig sind, deren Geschäftsfelder einen Bezug zum Forschungsgebiet von PhoenixD haben. Der Ausschuss besteht aus mindestens acht Mitgliedern.
- (2) Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgabe:
Er gibt Empfehlungen und nimmt Stellung zur grundlegenden thematischen, strukturellen Entwicklung von PhoenixD und zur geplanten Vermarktung von Forschungsergebnissen. Grundlage für die Empfehlungen ist ein jährlich vom Vorstand vorzulegender Bericht sowie ein mehrtägiges Audit alle zwei Jahre.
- (3) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sitzungen des Ausschusses sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Sie werden in Absprache mit dem Vorstand von PhoenixD einberufen.
- (4) An den Sitzungen des Ausschusses können auf dessen Wunsch hin zu einzelnen TOPs die Sprecherin bzw. der Sprecher von PhoenixD sowie Mitglieder des erweiterten Vorstands hinzugezogen werden.
- (5) Die Mitglieder des Ausschusses werden für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Geschäftsstelle (PhoenixD Office)

- (1) Die Geschäftsstelle von PhoenixD wird von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer geleitet. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Sprecherin oder des Sprechers. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird von einer Assistentin bzw. einem Assistenten unterstützt.
- (2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:
 - die organisatorische Abwicklung der Aufgaben von PhoenixD.
 - die Unterstützung der Sprecherin bzw. des Sprechers, des Vorstandes, der Leiterin bzw. des Leiters der PhoenixD Research School, der Koordinatorin bzw. dem Koordinator für Chancenvielfalt sowie des Lenkungs- und Beratungsausschusses.
 - die Vorbereitung von Sitzungen sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops usw.
 - das Personal- und Finanzwesen.
 - die Wissenschaftskommunikation und Pflege der Außenkontakte, insbesondere zu den Industriepartnerinnen und -partnern.
 - die Koordination der Aktivitäten der PhoenixD Research School.
 - die baubegleitende Koordination bei der Errichtung des PhoenixD-Forschungsbaus.
- (3) Die Verwaltungsabläufe der Geschäftsstelle (und des Vorstandes) regelt eine Geschäftsordnung, welche vom Vorstand beschlossen und bei Bedarf von diesem angepasst werden kann.
- (4) Die Geschäftsstelle umfasst des Weiteren Personal für die (i) Finanzverwaltung (Controlling, Buchhaltung), (ii) Wissenschaftskommunikation, (iii) Lehre & Internationalisierung sowie (iv) für den Forschungsbau.

§ 13 Bereichsleiterinnen und Bereichsleitern (Area Manager)

- (1) Die Forschungsbereiche F, M und S werden von jeweils einer Bereichsleiterin bzw. einem Bereichsleiter (Area Manager) geleitet. Der Forschungsbereich O wird gemeinsam von den Bereichsleiterinnen und Bereichsleitern F, M und S geleitet.
- (2) Der Vorstand benennt die Bereichsleiterinnen und Bereichsleitern aus dem nach §5 Abs. 1 definierten Personenkreis.
- (3) Zu den Aufgaben der Bereichsleiterinnen und Bereichsleitern gehört insbesondere
 - die Koordination des jeweiligen Forschungsbereichs.
 - die Verteilung der vom Vorstand zugewiesenen Mittel auf die Forschungsgruppen innerhalb des Forschungsbereichs.
 - der Bericht an den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

- die Vernetzung und interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der bzw. zwischen den Forschungsbereichen.
- das Vorschlagen neuer Forschungsschwerpunkte.

§ 14 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Organe von PhoenixD sind nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragungen sind möglich.
- (2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 und 3.
- (3) Stimmrechtsübertragungen sind generell mittels schriftlicher Vollmacht möglich. Bei Abstimmungen gemäß §7 Abs. 5 sind keine Stimmrechtsübertragungen möglich.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder der Organe von PhoenixD im Eilverfahren bis zur folgenden Mitgliederversammlung vorübergehend einsetzen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.
- (6) Über Sitzungen der Organe von PhoenixD wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 15 Stellung der beteiligten Institutionen

- (1) Mittelflüsse an die beteiligten Einrichtungen erfolgen auf der Basis bilateraler Kooperationsverträge. Diese enthalten auch Vereinbarungen zur Nutzung schutzrechtsfähiger Erkenntnisse.
- (2) Der Nachweis über die korrekte Verwendung der Mittel (unter umfassender Beachtung der Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster der DFG) obliegt dem nachweisenden Partner (Technische Universität Braunschweig, Laser Zentrum Hannover e.V., Max-Planck-Institut für Gravitationsphysik (Albert-Einstein-Institut Hannover), Physikalisch Technische Bundesanstalt Braunschweig) und wird im Verwendungsnachweis durch die rechtsverbindliche Unterschrift der jeweiligen Institution bestätigt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Änderung der folgenden Ordnung am 18.05.2022 beschlossen.

Änderung der Ordnung der Leibniz School of Optics & Photonics (LSO)

Präambel

Der Exzellenzcluster PhoenixD hat in seinem am 19.02.2018 eingereichten Finanzierungsantrag das Ziel formuliert, eine neue Fakultät für Optik & Photonik an der Leibniz Universität zu gründen. In dem gemeinsamen Schreiben der Deutschen Forschungsgemeinschaft und des Wissenschaftsrates vom 25.10.2018 geben die Gutachter hierzu folgenden Hinweis aus der Entscheidungsfindung; „Die Planung der Universität, dem Cluster den Status einer eigenen Fakultät für Optik und Photonik zu verleihen, wird als exzellent bewertet; damit würde Hannover ein deutschlandweites Alleinstellungsmerkmal erwerben.“ Erster Schritt dorthin soll die Gründung der Leibniz-Forschungsschule für Optik & Photonik sein.

§ 1 Name und Rechtsstellung

- (1) Die Leibniz School of Optics & Photonics (LSO) ist eine Organisationseinheit gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Leibniz Universität Hannover.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Forschungsaktivitäten der LSO sind breit aufgestellt und eng mit der Forschung des Exzellenzclusters PhoenixD verknüpft. Sie konzentrieren sich zum Startpunkt der Schule auf die Fachgebiete Physik, Maschinenbau, Chemie, Elektrotechnik, Mathematik und Informatik. Folgende Forschungsbereiche sind anfangs vertreten: Produktionstechnik für optische Komponenten, Additive Fertigung, Freiformoptik, Materialwissenschaften für die Optik, Optische Sensorik und Messtechnik, Integrierte Photonik in zwei und drei Dimensionen, Siliziumphotonik, Einzelphotonenoptik, Optikdesign, Multiphysikalische und multiskalige Simulation, Maschinelles Lernen in der/für die Optik, Faserherstellung, Laserkomponenten, Laserentwicklung und Laseranwendungen, Laserproduktionstechnik, Biomedizinische Optik, Licht- und Beleuchtungstechnik, Phytophotonik, Optische Informationstechnik, Optische Analytik. Diese Liste soll kontinuierlich erweitert werden, um Hannover zu dem führenden interdisziplinären Optikstandort in Deutschland weiterzuentwickeln.
- (2) Die LSO wird sich in der Ausbildung von Nachwuchskräften engagieren. Zu diesem Zweck werden sowohl vorhandene Konzepte weiter ausgebaut als auch neue Strukturen installiert. Die LSO wird das Lehrangebot unter anderem durch die Installation gezielt interdisziplinär angelegter Vorlesungen, Seminarveranstaltungen sowie Praktikumsversuche erweitern.
- (3) Die LSO legt besonderen Wert auf eine exzellente Doktorandenausbildung. Die Doktorandinnen und Doktoranden der LSO nehmen am Programm der 2019 gegründeten PhoenixD Research School (PRS) teil. Die PRS fördert den interdisziplinären Austausch und bietet gemeinsame Veranstaltungen und Aktivitäten wie Vorlesungen, Seminare, Exkursionen und eine jährliche Summer School an. Außerdem wird der Erwerb von Schlüsselkompetenzen wie Präsentation, Recherche und Projektarbeit unterstützt.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der LSO rekrutieren sich aus Mitgliedern der kooperierenden Fakultäten sowie der externen Partner. Gemäß § 6 Abs. 2, Satz 4 der Grundordnung der Leibniz Universität Hannover sind Mitglieder der LSO, die gleichzeitig auch Mitglieder der Leibniz Universität sind, auch Mitglieder der entsprechenden kooperierenden Fakultät.
- (2) Zum Einrichtungszeitpunkt der Schule werden alle Mitglieder des Exzellenzclusters PhoenixD gemäß nachfolgender Regeln Mitglieder der LSO:
 - a) **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer:** Die Mitglieder des Exzellenzclusters PhoenixD, die an der Leibniz Universität der Hochschullehrergruppe angehören, werden bei Einrichtung der Schule ohne weiteres Verfahren Mitglieder der LSO, sofern sie dem nicht widersprechen. Nach der Einrichtung der Schule können Professorinnen und Professoren auf deren Antrag durch Beschluss des Rates Mitglieder der LSO werden. Das Präsidium wird hierüber informiert.
Mitglieder externer Einrichtungen, die der Statusgruppe der Hochschullehrer angehören, können Mitglieder der Hochschullehrergruppe der LSO mit Wahl- und Mitwirkungsrecht innerhalb der

Schule werden, wenn sie gem. § 16 NHG im Rahmen eines Kooperationsvertrags Dienstaufgaben an der Leibniz Universität übernehmen und dadurch zu Mitgliedern der Leibniz Universität werden.

- b) **Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:** Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leibniz Universität, die in einer PhoenixD-Taskgruppe tätig sind und durch PhoenixD finanziert werden, sind automatisch Mitglieder dieser Statusgruppe an der LSO.

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leibniz Universität, die in einer PhoenixD-Taskgruppe tätig sind und nicht durch PhoenixD finanziert werden, können auf Antrag und Beschluss des Rats der Schule Mitglied dieser Statusgruppe an der LSO werden.

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter externer Institutionen, die im Rahmen von PhoenixD tätig sind, können auf Antrag und Beschluss des Rats der Schule assoziierte Mitglieder der LSO werden. Sie besitzen in diesem Fall kein Wahl- und kein aktives Mitwirkungsrecht.

- c) **Mitarbeitende der Technik und Verwaltung (MTV):** Mitglieder der MTV-Gruppe der Leibniz Universität, die im Rahmen des Exzellenzclusters PhoenixD bereits angestellt wurden oder in Zukunft angestellt werden, sind automatisch Mitglieder dieser Statusgruppe an der LSO.
- d) **Studierende:** Studierende der Leibniz Universität, die eine Masterarbeit in einer PhoenixD-Taskgruppe durchführen, werden mit der Anmeldung der Arbeit Mitglieder dieser Statusgruppe an der LSO. Des Weiteren werden Studierende des Master-Studiengangs Optische Technologien sowie des zukünftigen Bachelor-Studienganges Optik & Photonik Mitglieder der Studierendengruppe der Schule.

(3) Weitere Mitglieder können auf Antrag nach Beschluss des Rats der Schule aufgenommen werden.

§ 4 Rat

- (1) Die Leibniz School of Optics & Photonics bildet gemäß Grundordnung der Leibniz Universität Hannover einen Rat, dem stimmberechtigt sieben Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Mitglieder aus der Gruppe der MTV sowie zwei Studierende angehören. Der Rat kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooperieren.
- (2) Der Rat wird nach Statusgruppen durch die Mitglieder der LSO gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Rates beträgt ein Jahr, jene aller übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (3) Der Vorstand bestellt die LSO- Gleichstellungsbeauftragte oder den LSO-Gleichstellungsbeauftragten sowie die Leitung der Nachwuchsförderung und die Promovierenden-Vertretung, die zusammen mit dem Vorstand an den Sitzungen des Rats ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Der Rat der Schule tagt auf Einladung des Vorstands. Auf Verlangen von mindestens vier stimmberechtigten Ratsmitgliedern hat der Vorstand den Rat unverzüglich einzuladen. Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand der LSO besteht gemäß Grundordnung der Leibniz Universität Hannover aus
 - a) der oder dem Vorsitzenden,
 - b) einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einer beratenden Geschäftsführung.
- (2) Die Durchführung der operativen Tätigkeiten übernimmt die PhoenixD-Geschäftsstelle während der Laufzeit des Clusters.

§ 6 Kommissionen

Der Rat der Schule kann bei Bedarf Ausschüsse und Kommissionen einsetzen.

§ 7 Promotionsverfahren

- (1) Die LSO führt Promotionen zum Dr. rer. nat. und zum Dr.-Ing. gemäß der geltenden Promotionsordnungeneigenständig durch. Der Vorstand der LSO übernimmt im Promotionsverfahren die Aufgaben des Dekanats, der Rat der LSO die Aufgaben des Fakultätsrats.
- (2) Das Promotionsverfahren wird einem hauptsächlichen Fachgebiet der LSO zugeordnet. Der Erstprüfer muss über das Prüfungsrecht im Hauptgebiet verfügen.

§ 8 Berufungsverfahren

Berufungsverfahren an der LSO werden gem. § 18 Abs. 2 der Grundordnung gemeinsam mit der auf dem Fachgebiet kooperierenden Fakultät durchgeführt. Die konkrete Durchführung richtet sich nach den Regelungen der Berufsungsordnung.

§ 9 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Alle Mitglieder der Schule besitzen aktives und passives Wahlrecht für die Gremien der LSO. Jedes Mitglied mit Ausnahme der assoziierten Mitglieder der Schule hat ein Recht auf aktive Mitwirkung in allen Gremien der Schule, für die das Mitglied gewählt wurde. Assoziierte Mitglieder können nur beratend tätig sein.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2, Satz 6 der Grundordnung der Leibniz Universität haben Mitglieder der LSO, die gleichzeitig auch Mitglieder einer Fakultät sind, das Wahlrecht in Fakultätsrat und LSO-Rat, bei Wahlen zu fakultätsübergreifenden Gremien (Senat und Studentischer Rat) trotz ihrer Doppelmitgliedschaft nur eine Stimme.
- (3) Die Wahlen zu den Gremien werden zeit- und verfahrensgleich zu den Wahlen der entsprechenden Fakultätsorgane durchgeführt. Der Vorstand der LSO ist dafür verantwortlich, Mitgliedslisten für die Durchführung der Wahlen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Organe der LSO sind nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragungen sind möglich.
- (5) Über Sitzungen der Gremien der LSO wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Gremiums spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 10 Übergangsvorschriften

- (1) Solange es keinen ordnungsgemäß gewählten Rat der Schule gibt, der den Vorstand der Schule wählen kann, übernimmt der Vorstand von PhoenixD kommissarisch die Aufgaben des Vorstandes der Schule.
- (2) Bis zu den nächsten regulären Hochschulwahlen gelten folgende Übergangsregelungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Rates der Schule.
 - a) Die fünf Mitglieder des Lenkungsausschusses von PhoenixD, die nicht dem Vorstand von PhoenixD angehören und Mitglieder der Leibniz Universität Hannover sind, sind ein Teil der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im kommissarischen Rat der Schule.
 - b) Alle anderen Mitglieder werden vom Senat gewählt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität hat am 13.04.2022 nachfolgende Änderung der Ordnung beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität hat die Ordnung am 11.05.2022 genehmigt.

Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen

§ 1

- (1) Abweichend von den Vorgaben sämtlicher geltenden Prüfungsordnungen der Naturwissenschaftlichen Fakultät werden zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie die zuständigen Prüfungsausschüsse ermächtigt, von der Festlegung in der fachspezifischen Anlage der jeweiligen Prüfungsordnung abweichende Prüfungsformen festzulegen.
- (2) Im Falle von geänderten Prüfungsformen (beispielsweise online - Klausuren) werden die Dozentinnen und Dozenten sowie die Prüflinge vom Prüfungsausschuss frühestmöglich über die Änderungen für die Prüfungen informiert. Studierende, die nicht über die notwendige technische Ausstattung zur Durchführung der geänderten Prüfungsform verfügen, dürfen dadurch nicht benachteiligt werden.

§ 2

- (1) Solche abweichenden Prüfungsformen können insbesondere Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice), online-Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen über Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) sein.
- (2) Für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren gelten für die Bewertung folgende Regelungen:
Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist, als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (3) Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach vorstehenden Absatz erreicht, so lautet die Note
1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert,
2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert, 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,
3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert,
4,0 = „ausreichend“, wenn er die Mindestzahl
der zu vergebenden Punkte erreicht. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 3

Die abweichenden Prüfungsformen sollen sich hinsichtlich Dauer, Schwierigkeitsgrad und festzustellenden Kompetenzen an den in den Prüfungsordnungen niedergelegten Prüfungsformen im Sinne der Gleichwertigkeit orientieren.

§ 4

- (1) Aufsichtsprüfungen können als elektronische Fernprüfung angeboten werden. Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen in privaten Räumen erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Konzeption einer Aufsichtsprüfung als elektronische Fernprüfung ist in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung festzulegen. Ein Zeitraum von zwei Wochen sollte nicht unterschritten werden.
- (2) Die Studierenden sind darüber zu informieren und
 - a. über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Abs. 3
 - b. über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Absatz 6 Satz 1 oder Videokonferenz nach Abs. 3 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
 - c. über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.
- (3) Im Rahmen elektronischer Fernprüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Absatz 5 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 6. Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Fernprüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen. Für die zur Durchführung der mündlichen oder praxisorientierten elektronischen Prüfung notwendige Übertragung von Bild und Ton über die Kommunikationseinrichtung der Studierenden gilt dieser Absatz entsprechend.
- (4) Bei elektronischen Fernprüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
 2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 4. eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.
- (5) Vor Beginn einer elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.
- (6) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer elektronischen Fernprüfung können die Studierenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der LUH zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. Bei den elektronischen Fernprüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eidesstatt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht werden ist. Sofern eine solche Erklärung verlangt wird und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet.

- (7) Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.
- (8) Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass im selben Prüfungszeitraum unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine nichtelektronische Prüfung – im Allgemeinen in Präsenz - als Alternative angeboten wird, soweit dies zulässig und organisatorisch für die Hochschule möglich und zumutbar ist. Wird eine Aufsichtsarbeit als Fernprüfung angeboten, ist festzustellen, ob und für wie viele Studierende eine nichtelektronische Präsenzprüfung unter Beachtung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben und Empfehlungen angeboten werden kann. Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, kann die Hochschule Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen. Kriterium für die Auswahl ist vorrangig der Studienfortschritt, wobei ein zeitnah bevorstehender Studienabschluss und die Anzahl der absolvierten Semester im Studiengang sowie zu berücksichtigende Nachteilsausgleiche maßgeblich sein sollen. Den betroffenen Studierenden muss ein Wechsel zur elektronischen Fernprüfung ermöglicht werden. Die Studierenden können ihr Wahlrecht bei allen weiteren Prüfungsversuchen erneut ausüben.
- (9) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. Die Rechte aus Absatz 8 bleiben unberührt.

§ 5

Diese Rahmenprüfungsordnung findet eine entsprechende Anwendung auf gemeinsame Prüfungsordnungen mit anderen Fakultäten, sofern diese in ihrer Rahmenprüfungsordnung entsprechende Regelungen vorsehen.

§ 6

Prüfungen können auf Beschluss der zuständigen Prüfungsausschüsse ohne eine hochschulöffentliche Beteiligungsmöglichkeit durchgeführt werden.

§ 7

Studienleistungen können nach den Vorgaben der Modulverantwortlichen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss abweichend von den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen in anderer Form erbracht werden.

§ 8

Studierende, die auf Grund der aktuellen Lage Studienleistungen, die Voraussetzung für eine Prüfungsleistung sind, nicht erbringen können, können unter Zustimmung des Prüfungsausschusses die Erlaubnis zur Durchführung dieser Prüfungsleistung erhalten.

§ 9

Diese Rahmenprüfungsordnung gilt bis zum 30. September 2023.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 23.05.2022 (Az.: 27.5-74503-117) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor (LBS-Sprint) genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor (LBS-Sprint)

Der Rat der Leibniz School of Education hat am 04.05.2022 diese Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor (LBS-Sprint). Die wählbaren Unterrichtsfächer und beruflichen Fachrichtungen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).
Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einer der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik, Metalltechnik oder Pflege in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium nach Anlage 2 erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,
 - sowie
 - b) Nachweise nach Anlage 3 erbracht hat.
Die Entscheidung darüber, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft der Zulassungsausschuss nach Maßgabe der Anlage 2.
- (2) Für das Fach Sport ist eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung gemäß der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität nachzuweisen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau C1 GER verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: <https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor (LBS-Sprint) beginnt zum Wintersemester oder zum Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eines Jahres für die Bewerbung zum Wintersemester und bis zum 15. Januar eines Jahres für die Bewerbung zum Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung für die berufliche Fachrichtung Pflege ist nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder mit diesem vergleichbaren Studiengangs. Sollte das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegen, kann dieses bis zum 15. September eines Jahres für die Bewerbung zum Wintersemester oder bis zum 15. März eines Jahres für die Bewerbung zum Sommersemester nachgereicht werden.
 - ein Lebenslauf,
 - Nachweise nach Anlage 3.
 - Nachweis nach § 2 Abs. 2 und 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- Es werden folgende Gruppen gebildet, in denen die Auswahl erfolgt:
Gruppe 1: berufliche Fachrichtung Elektrotechnik
Gruppe 2: berufliche Fachrichtung Metalltechnik
Gruppe 3: berufliche Fachrichtung Pflege
Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Gruppen richtet sich nach der in der Bewerbung angegebenen beruflichen Fachrichtung laut Anlage 1.
- Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer eigenen Rangliste. Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Abs. 1. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, entscheidet das Los.
- Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.
- Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leibniz Universität Hannover unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor (LBS-Sprint)

- Die Fakultät für Mathematik und Physik, die Philosophische Fakultät, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik und die Fakultät für Maschinenbau bilden einen gemeinsamen Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor (LBS-Sprint).
- Dem Zulassungsausschuss gehören drei stimmberechtigte Mitglieder aus den unter Abs. 1 genannten Fakultäten an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die berufliche Fachrichtung Pflege gehört dem Zulassungsausschuss auch ein stimmberechtigtes Mitglied der Hochschule Hannover an. Wenigstens zwei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:
 - Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
 - Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
 - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich Erteilung mit der Zulassung verbundener Auflagen gemäß Anlage 3.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Leibniz Universität Hannover einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 3 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Wählbare berufliche Fachrichtungen und Unterrichtsfächer für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor (LBS-Sprint) an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Wählbare berufliche Fachrichtungen:

- Elektrotechnik
- Metalltechnik
- Pflege (in Kooperation mit der Hochschule Hannover)

Wählbare Unterrichtsfächer:

- Evangelische Religion
- Deutsch (nur in der Kombination mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewählbar)
- Mathematik
- Physik
- Politik
- Sport

Anlage 2

Fachlich geeignete Studiengänge entsprechend § 2 Abs. 1 Buchst. a)

a) Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

- Elektrotechnik / Electronics Engineering
- Nachrichtentechnik
- Antriebstechnik
- Fahrzeugelektronik
- Elektronik / Mikroelektronik
- Elektrische Energietechnik / Energiemanagement / Energieversorgung
- Elektrotechnik – Erneuerbare Energien
- Automatisierungstechnik / Industrial Automation
- Energie- und Gebäudetechnik
- Elektro- und Informationstechnik / Kommunikationstechnik
- Mechatronik
- Ingenieurpädagogik, FR Elektrotechnik
- Technische Informatik / Computer Engineering / Industrial Informatics / Ingenieurinformatik / Prozessinformatik

b) Berufliche Fachrichtung Metalltechnik

- Maschinenbau / Maschinenwesen
- Maschinenbau / Produktionstechnik / Konstruktionstechnik / Fertigungstechnik / Präzisionsmaschinenbau
- Fahrzeugtechnik / Automotive / Automobiltechnologie
- Maschinenbau – Erneuerbare Energien
- Produktion und Logistik / Supply Change Management-Maschinenbau
- Mechatronik
- Verfahrenstechnik / Energie-Umwelttechnik
- Ingenieurpädagogik, FR Metalltechnik
- Fahrzeug-Service-technik und Serviceprozesse

- Ingenieure mit Zusatzqualifikation Kraftfahrzeugsachverständige/r
- Versorgungstechnik / Energie- und Gebäudetechnik

Wirtschaftsingenieurwissenschaftliche Studiengänge gelten als fachlich geeignet, wenn sie mindestens 150 LP fachwissenschaftliche Anteile ausweisen.

c) Berufliche Fachrichtung Pflege

- Pflege oder Pflegewissenschaft mit den Wahl-Schwerpunkten ‚Berufspädagogik Pflege/ Pflegepädagogik‘ oder ‚Erweiterte Pflegepraxis/ Beratung‘
- Andere pflegewissenschaftliche Studiengänge (B.A. oder B.Sc.) gelten als gleichwertig, wenn sie einen pflegewissenschaftlichen Anteil von mindestens 120 Leistungspunkten ausweisen.

Für deren bezugswissenschaftlichen Anteile gelten folgende Mindestanforderungen:

- Gesundheits- und pflegewissenschaftliche Grundlagen aus Recht, Politik, Wirtschaft, Management sowie Gesundheitssystem/ -versorgung(sforschung): mindestens 15 ECTS
- Naturwissenschaftliche/ evidenzbasierte Grundlagen der Pflege: mindestens 15 ECTS
- Gesundheits- und pflegewissenschaftliche Grundlagen aus Geistes- und Sozialwissenschaften (z.B. Pädagogische Psychologie; Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Gesundheits- und Sozialpsychologie; Berufs- und Professionssoziologie: mindestens 15 ECTS

Anlage 3

Zusätzliche Nachweise

a) Berufliche Fachrichtungen Metall- und Elektrotechnik

Bewerberinnen und Bewerber, die aus ihrem Studium mit Bachelorabschluss oder mit diesem gleichwertigen Abschluss nicht mindestens 8 Leistungspunkte (ECTS) in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung und 8 Leistungspunkte in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik müssen folgende zusätzliche Nachweise erbringen:

- insgesamt mindestens 8 Leistungspunkte (ECTS) in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung und mindestens 8 Leistungspunkte in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik.
- eine fachrichtungsbezogene abgeschlossene Berufsausbildung oder fachrichtungsbezogene Praktika im Umfang von 52 Wochen nach Maßgabe der Nds. MasterVo-Lehr,

Können Bewerberinnen und Bewerber die vorstehenden Nachweise nicht in vollem Maße erbringen, erfolgt die Zulassung mit der Auflage, diese bis zum Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit nachzureichen. Spätestens zwei Semester nach Studienbeginn sind von dem fachrichtungsbezogenen Praktikum mindestens 12 Wochen nachzuweisen.

b) Berufliche Fachrichtung Pflege

Bewerberinnen und Bewerber müssen eine fachrichtungsbezogene abgeschlossene Berufsausbildung nach Maßgabe der Nds. MasterVo-Lehr, Anlage 5 nachweisen.

Bewerberinnen und Bewerber, die aus ihrem Studium mit Bachelorabschluss oder einem mit diesem gleichwertigen Abschluss nicht mindestens 8 Leistungspunkte (ECTS) in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung und 8 Leistungspunkte in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik müssen folgende zusätzliche Nachweise erbringen:

- insgesamt mindestens 8 Leistungspunkte (ECTS) in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung und mindestens 8 Leistungspunkte in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

Können Bewerberinnen und Bewerber die vorstehenden Nachweise nicht in vollem Maße erbringen, erfolgt die Zulassung mit der Auflage, diese bis zum Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit nachzureichen.